

DGUV Grundsatz 313-002

Die Situation vor Ort entscheidet

Unternehmer können Richtlinienangaben über Inhalt und Umfang der Ausbildung *eigenverantwortlich* den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen anpassen.

Seit der Veröffentlichung des DGUV Grundsatzes 313-002 (früher BGG 970) „Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen nach BGR 117 – Teil 1“ im Mai 2012 erreichen die BG ETEM immer wieder Anfragen von Unternehmen aus der Wasserwirtschaft und der Fernwärmeversorgung zu diesem Grundsatz.

Im Wesentlichen beziehen sich die Fragen auf Umfang und Inhalt der dort genannten Ausbildungsinhalte für Beschäftigte, die zum Beispiel Freimessungen vor dem Begehen von Schächten oder unterirdischen Bauwerken der

- Wasserversorgung,
- Fernwärmeversorgung oder
- Abwasserentsorgung

zum Teil bereits seit Jahren fachkundig und zuverlässig vornehmen.

Um dieser Verunsicherung zu begegnen, ist zunächst festzuhalten: Ein BG-Grundsatz ist nicht rechtlich bindend. Er enthält Hinweise, die dem Unternehmer die Anwendung von Vorschriften oder Regeln zu einer bestimmten Thematik erleichtern sollen. Er kann somit als Hilfestellung für die betriebsspezifische Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Dies ist auch eindeutig in der DGUV Regel 113-004 (früher BGR 117-1) „Behälter, Silos und enge Räume Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen“ vom Juli 2013 aufgezeigt. Dort wird in Ziffer 4.2.5.3 gefordert, dass „der Unterneh-

mer mit dem Freimessen nur Personen beauftragen darf, die über die erforderliche Fachkunde verfügen“. Weiter heißt es in den entsprechenden Erläuterungen: „Die Fachkunde kann z. B. nach dem Grundsatz



Die Ausbildungsinhalte für Beschäftigte, die Freimessungen vornehmen, stehen im Zentrum vieler Rückfragen zum DGUV Grundsatz 313-002.

„Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen nach BGR 117 – Teil 1“ (BGG/GUV-G 970) erworben werden.“

In Ziffer 1 Anwendungsbe- reich des DGUV Grundsatzes 313-002 heißt es:

„Die Zeiten für die jeweiligen Ausbildungsinhalte stellen empfohlene Richtwerte dar, die je nach Vorkenntnissen, Ausbildungsstand und betrieblicher Situation (Art und Menge der vorhandenen Gefahrstoffe, eingesetzte Messtechnik, Befahrssituation, mögliche Schutzmaßnahmen) angepasst werden können.“

Das bedeutet: Die im DGUV Grundsatz 313-002 enthalte-

nen Angaben über Inhalt und Umfang der Ausbildung können vom Unternehmer eigenverantwortlich den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen angepasst werden. Sowohl in der Wasserwirtschaft als auch

wie die Interpretation der Messergebnisse) behandelt.

Für die Wasserversorgung wurden Gefährdungen und Schutzmaßnahmen bereits mehrfach veröffentlicht und sind in den Unternehmen bekannt. Die Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung des Messumfangs und der Messstrategie wird in der Wasserwirtschaft und der Fernwärmeversorgung vom **Unternehmer** durchgeführt und mittels einer entsprechenden Betriebsanweisung festgelegt. Die mit der Freimessung beauftragten Personen werden anhand der **Betriebsanweisung** in praktischen Übungen unterwiesen.

Aufgrund dieser Regelungen können die Richtwerte des DGUV Grundsatzes 313-002 für die nach DGUV Regel 113-004 erforderliche Qualifizierung für das Freimessen in Anlagen der Wasserwirtschaft und der Fernwärmeversorgung den betrieblichen Verhältnissen angepasst werden.

Manfred Guth, Markus Schumacher

info

Der DGUV Grundsatz 313-002 (früher BGG 970) „Auswahl, Ausbildung und Beauftragung von Fachkundigen zum Freimessen nach BGR 117 – Teil 1“ ist erhältlich unter http://publikationen.dguv.de/dguv/udt_dguv_main.aspx?FDOCUID=25847